

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2015	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2016	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	6
3.3	Sonderprüfungen	13
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	17
3.5	Kassenprüfungen	18
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	19
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	28
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	30
5.1	Gesetzliche Grundlagen	30
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	31
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	31
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	32
6.	Prüfung der Bilanz	36
6.1	Inventur	36
6.2	Aktiva	37
6.2.1	Anlagevermögen	37
6.2.2	Umlaufvermögen	38
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38
6.3	Passiva	39
6.3.1	Eigenkapital	39
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	39
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	39
6.3.1.3	Sonderrücklagen	40
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	41
6.3.3	Sonderposten	41
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	41
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	42
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	43
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	43

6.3.4	Rückstellungen	44
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	47
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	49
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	52
6.3.5	Verbindlichkeiten	56
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	56
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	59
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	61
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	62
8.1	Prüfung des Anhangs	62
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	63
8.3	Beteiligungsbericht	63
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	65
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	65
9.2	Ermächtigungsübertragungen	66
9.3.	Spenden	68
9.4	Forderungsmanagement	69
9.5	Bürgerhaushalt	72
10.	Schlussbemerkungen	74

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2016

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2015

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.03.2018, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 12.04.2018 und des Hauptausschusses am 19.04.2018 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.04.2018 (Beschluss-Nr. 38/300/18) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung wurde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 16.05.2018 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 26, Nr. 5, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.06.2018 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2016

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2016 wurden bei der Visakontrolle 1789 Rechnungen, die durch 2606 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 44.593.876,13 EUR untersetzt waren, geprüft.

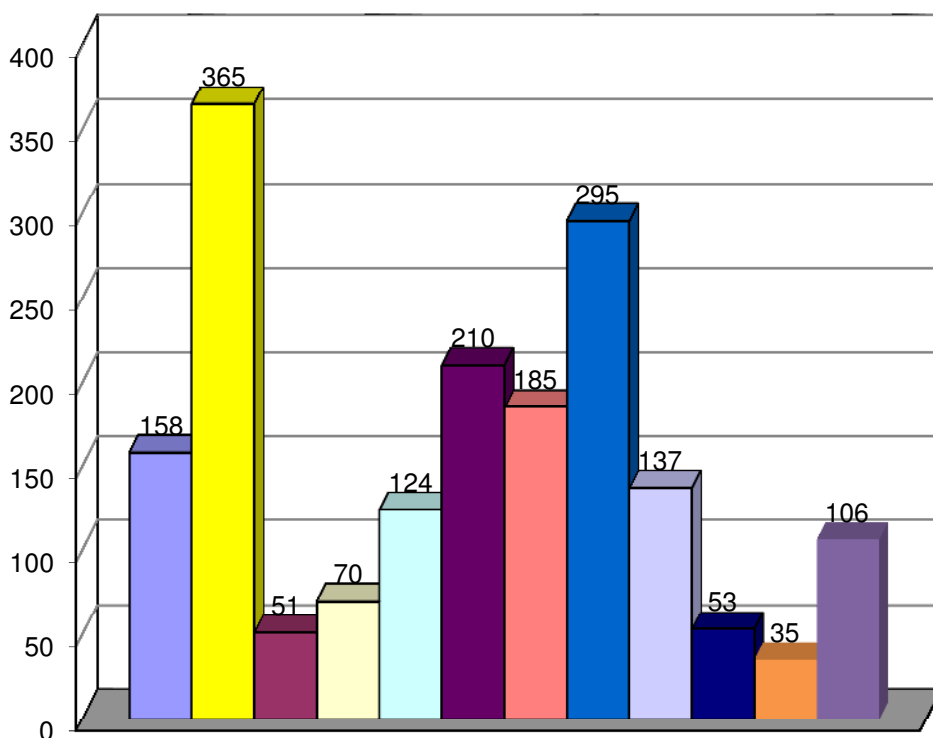
Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt.

Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigefügten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbaubeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



- Kämmerei 158 (26.932.880,27 €)
- Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 365 (2.057.088,31 €)
- Liegenschaftsamt 51 (482.958,50 €)
- Ordnungsamt 70 (596.255,43 €)
- Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 124 (2.134.703,95 €)
- Amt für Bildung, Jugend und Sport 210 (3.433.478,66 €)
- Tiefbauamt 185 (2.534.635,65 €)
- Bauhof 295 (1.074.212,89 €)
- Hauptamt/ Rechtsamt/ ab 1.10. Rechts-und Personalamt 137 (4.284.316,80 €)
- Kulturamt 53 (328.096,19 €)
- Wirtschaftsförderung 35 (318.881,18 €)
- sonstige (Bürgeramt, Zoo, Steuerungsdienst, Beschäftigungsförderung, Bürgermeisterbereich) 106 (416.368,30 €)

Von den 1789 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 61 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 3,41 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (2,08 %) erhöht, ist aber gegenüber den anderen Vorjahren (2014 = 4,79 %) immer noch als niedrig einzuschätzen.

Bei 25 Rechnungen ergaben sich unrichtige Auszahlungsbeträge aufgrund von nicht bemerkten Rechenfehlern, in falscher Höhe abgesetzter bereits gezahlter Abschläge sowie nicht abgesetzter Skonti oder fehlenden einzelnen Rechnungsbestandteilen, was zu Abweichungen von bis zu 4.380,70 EUR im Einzelfall führte. In 2 Fällen konnte ein Skontoabzug nicht mehr vorgenommen werden, da die Frist bereits verstrichen war. Bei mindestens 50 Auszahlungsanordnungen zur Lieferung von elektrischer Energie wurden bei der Jahressollstellung die Abschläge für die Monate Januar und Februar nicht beachtet und somit vom Fachamt eine zu niedrige Gesamtsumme angeordnet. Eine Korrektur wurde durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst. Da diese fehlerhaften Auszahlungsanordnungen jedoch durch eine sehr unübersichtliche Rechnungsstellung des Auftragnehmers verursacht waren, sind diese nicht in der o.g. Fehlerquote enthalten.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge oder Aufmaße. In 9 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf z.B. Einzelpreise in Angeboten, Angaben in Verträgen, Mengenermittlungen in Aufmaßen oder Stundennachweise.

In einem Fall wurde festgestellt, dass die Rechnung vom Fachamt trotz entsprechender Unterschrift nicht auf sachliche Richtigkeit geprüft worden sein konnte, da die Einzelpreise in der Rechnung mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste daraufhin eine Nachfrage bei der Firma durch das zuständige Fachamt, woraus sich dann ergab, dass es für 2016 eine Preisanpassung gegeben hatte. Die Unterlagen zur Preisanpassung lagen im Fachamt nicht vor und waren demzufolge auch nicht durch dieses geprüft worden. Letztendlich ergab die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Preisanpassung begründet und zu akzeptieren war, jedoch muss diese Prüfung im Rahmen der sachlichen Prüfung einer Rechnung im Fachamt erfolgen und wird durch Unterschrift auch dokumentiert.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 11 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet.

Bei einer Honorarrechnung wurden Unstimmigkeiten hinsichtlich der Berechnung des Honorars nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festgestellt, die nach Korrektur zu einer Reduzierung des Auszahlungsbetrages um 7.071,28 EUR führte.

Bei 11 geprüften Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. anfallende Mahngebühren durch verspätete Zahlung, falsche

Zahlungsempfänger oder Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler.

In einem Fall wurde eine Rechnung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt, obwohl die dazugehörige Veranstaltung noch gar nicht stattgefunden hatte und der Vertrag eine Zahlung nach Auftragserfüllung vorsah. Diese Rechnung wurde vom Rechnungsprüfungsamt zurückgewiesen und erst nach Vertragserfüllung zur Zahlung an die Stadtkasse gegeben.

In einem weiteren Fall bezog das Fachamt das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung der Auszahlungsanordnung in die sachliche Prüfung einer Rechnung ein. Da zwischen Auftragserfüllung und Rechnungslegung eine außergewöhnlich lange Zeitspanne lag und zwischenzeitlich ein Wechsel des Sachbearbeiters im Fachamt stattfand, konnte die Rechnung mit den dort zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden. Unter Zugrundelegung der Unterlagen des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Rechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und es erfolgte eine Reduzierung der von der Firma geforderten Rechnungssumme um 2.335,46 EUR.

Ein Fachamt wollte ein Fahrzeug per Barzahlung i.H.v. 10.700,00 EUR erwerben, obwohl diese Zahlungsart für einen Betrag in dieser Höhe in den Vertragsbedingungen der Stadt so nicht vorgesehen ist und auch keine Mittelfreigabe der Kämmerei vorlag. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste, dass die Zahlung nach Mittelfreigabe durch die Kämmerei über eine ordnungsgemäße Rechnung per Überweisung abgewickelt wurde.

Bei einer Auszahlungsanordnung für eine Zuwendung an Dritte wurde festgestellt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht mit dem Zuwendungszweck übereinstimmten. Die Nebenbestimmungen schlossen Ausgaben für investive Zwecke aus, genau diese Ausgaben bestimmten aber den Zuwendungszweck. Das Fachamt wurde auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass die Zuwendungsbescheide an Dritte vom Wortlaut immer speziell auf den gewollten Zuwendungszweck auszurichten und anzupassen sind.

In mehreren Fällen wurden die Auszahlungsanordnungen vor der Bezahlung nicht im Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, obwohl der Auszahlungsbetrag über 2.500,00 EUR lag. Die nachträglichen Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der

Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

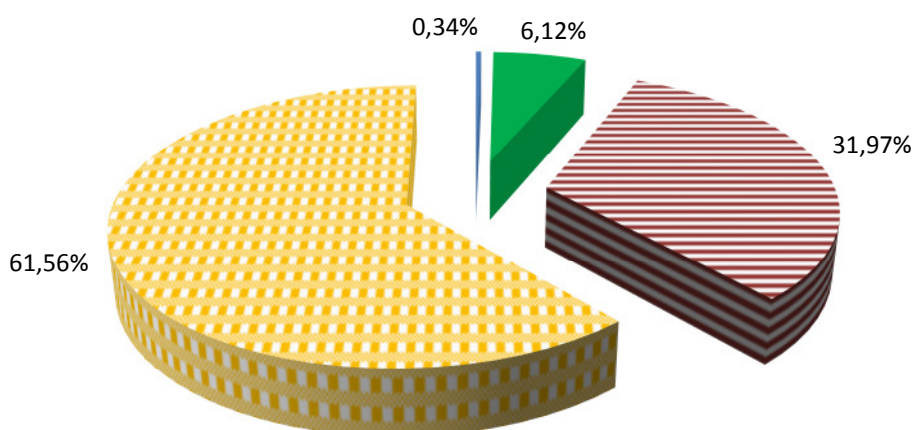
Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VgV, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften). Für die Vergabe von Planungsleistungen gilt seit dem 18.04.2016 ein neues Vergaberecht. Die bisher im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwendende VOF existiert nicht mehr, stattdessen wurden die Regelungen in die neue Vergabeverordnung (VgV) 2016 eingebracht. Unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergaben von Planungsleistungen ausschließlich dem Haushaltsrecht.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt 294 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 8.513.231,56 EUR geprüft. Die um die Hälfte geringere Gesamtauftragssumme der geprüften Vergaben im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr mehrere Vergaben mit einem Leistungszeitraum über 4 Jahre durchgeführt wurden, was zu entsprechend hohen Auftragssummen führte. Dies waren z.B. die Essenversorgung in den Grundschulen und Kindertagesstätten und die Lieferung von Gas und elektrischer Energie für Liegenschaften der Stadt.

Unter den im Jahr 2016 geprüften Vergaben waren auch 78 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend

dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 78 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



■	Vergabe von DL-Konzession (29.750,00 €) 1 Vergabe
■	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (950.815,78 €) 18 Vergaben
■	Vergaben nach VOB (4.408.614,04 €) 94 Vergaben
■	Vergaben nach VOL (3.124.051,74 €) 181 Vergaben

Das formelle Vergabeverfahren für Ausschreibungen nach VOL und Beschaffungen nach VgV wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Das formelle Vergabeverfahren beinhaltet dabei u.a. die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Submission und gegebenenfalls die Erstellung der Beschlussvorlagen, wenn eine Beteiligung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. Am 06.06.2016 wurde für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zum neuen EU-Vergaberecht durchgeführt. Weiterhin wurden die mit Vergaben befassten Beschäftigten des Baudezernates am 20.03.2017 speziell zur Vergabe von Planungsleistungen geschult.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 94 nach VOB geprüften Vergaben waren 63 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 181 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 154 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Das Rechnungsprüfungsamt hatte außerdem 18 Verfahren zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zu prüfen.

Gemäß § 30 der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Auch wenn eine freihändige Vergabe zugelassen ist, müssen in der Regel mehrere Angebote eingeholt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadteigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR bei Dienstleistungen und von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen findet das Brandenburgische Vergabegesetz nur eingeschränkt Anwendung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es für die zu beschaffenden Bau- oder Dienstleistungen einen

gültigen Mindestlohn auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt, der das Mindestarbeitsentgelt erreicht oder übersteigt. Zum 01.10.2016 ist eine Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes in Kraft getreten, wonach die genannten Einschränkungen bei Dienstleistungen und bei Bauleistungen entfallen, so dass das Brandenburgische Vergabegesetz nun einheitlich ab dem Überschreiten des Auftragswertes von 3.000,00 EUR netto anzuwenden ist.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Von den Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen im Rahmen des Vergabeverfahrens durchgeführt. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Die Stadt Eberswalde stellte mit Schreiben vom 11.02.2013 beim zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg einen Erstantrag auf Kostenerstattung für den mit der Umsetzung des brandenburgischen Vergabegesetzes angefallenen höheren Verwaltungsaufwand. Die seitdem erfolgte Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium bestand dabei im Wesentlichen aus der Nachreichung von angeforderten oder fehlenden Unterlagen sowie Erläuterungen und korrigierten Anträgen, die inzwischen die Jahre 2011, 2012 und 2013 umfassen. Am 14.03.2018 erhielt die Stadt dazu ein Anhörungsschreiben, auf das die Stadt am 17.04.2018 geantwortet hat.

In der Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 anders geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Kostenerstattungsanträge nach der alten Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 21.09.2011 können nur noch bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Insoweit betrifft dies für die Stadt Eberswalde die Beantragung einer Kostenerstattung für die Jahre 2014, 2015 und 2016. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt, so dass die Frist für die Antragstellung eingehalten wurde. Am 03.11.2017 hat die Stadt eine Eingangsbestätigung des zuständigen Ministeriums erhalten. Allerdings kann über eine Kostenerstattung für die Jahre 2014 bis 2016 erst beschieden werden, wenn auch die Kostenerstattung für die davorliegenden Jahre 2011 bis 2013 beschieden wurde.

Von den 294 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 41 Vergaben fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 13,9 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert, im Jahr 2015 lag die Fehlerquote bei 15,1 %. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten, soweit die Vergaben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, immer während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Der Auftraggeber kann aber auch verschiedene andere durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien berücksichtigen. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes demzufolge nicht der niedrigste Angebotspreis sondern das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich.

Bei 8 Vergaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt falsch ermittelte Angebotssummen oder wenn es sich um den Bieter handelte, der den Zuschlag erhalten soll, auch falsch ermittelte Auftragssummen festgestellt. Grund waren Fehler in der Auswertung der Angebote z.B. hinsichtlich der Einbeziehung gewährter Nachlässe oder nicht bemerkter Rechenfehler. Es kam dabei zu Abweichungen von bis zu 1.800,00 EUR im Einzelfall.

Bei der Prüfung von 6 Vergaben wurde festgestellt, dass die Auswertung der Angebote dahingehend fehlerhaft durchgeführt wurde, dass die für die Wertung maßgeblichen Angebotssummen nicht richtig ermittelt wurden. In 2 Fällen änderten sich dadurch auch die für die Zuschlagserteilung in Frage kommenden Firmen und der Zuschlag wurde letztendlich an andere Firmen erteilt, als durch das Fachamt ursprünglich vorgeschlagen wurde. Die fehlerhafte Auswertung beruhte u.a. auch darauf, dass eine in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebene Matrix nicht richtig angewendet wurde.

Bei 7 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte aus unterschiedlichen Mengenangaben der Bieter oder unterschiedlich zu wertenden Angebotsbestandteilen. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste eine Korrektur dahingehend, dass die Vergleichbarkeit der Angebote durch das Fachamt hergestellt werden musste. Dies war durch die Einbeziehung zusätzlicher Angaben bzw. richtiger Mengenangaben ohne weiteres möglich.

In 2 Fällen wurden dem Rechnungsprüfungsamt freihändige Vergaben mit nur einem Angebot vorgelegt. In beiden Fällen wurde die Einholung weiterer Angebote durch das

Rechnungsprüfungsamt veranlasst, wodurch sich bei einem Auftrag die Auftragssumme von rd. 20.000,00 EUR mit dem neuen Angebot, das den Zuschlag erhalten konnte, fast halbiert hat. Bei der anderen Vergabe blieb es zwar letztendlich bei der ursprünglichen Zuschlagserteilung, jedoch wurde der Auftrag mit einem Wertumfang von rd. 35.000,00 EUR nun im Wettbewerb vergeben und war prinzipiell auch weiteren Bewerbern zugänglich. Freihändige Vergaben sind grundsätzlich zugelassen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur ein Angebot vorliegen darf. Bei freihändigen Vergaben muss kein formelles Vergabeverfahren durchgeführt werden, es müssen aber trotzdem mehrere Angebote eingeholt werden. Wenn dies ausnahmsweise wegen der Einzigartigkeit der Leistung nicht möglich ist, muss dieser Umstand dokumentiert werden.

In 2 Fällen wurden Auffälligkeiten im Vergabeverfahren nicht ausreichend im Vergabevermerk dokumentiert. Bei beiden Vergaben wurde der Vergabevermerk entsprechend ergänzt, so dass auch Dritte, wie z.B. Fördermittelgeber, die nicht direkt mit dem Vergabeverfahren befasst waren, die Gründe für die Zuschlagserteilung und den Umgang des Fachamtes mit außergewöhnlichen Konstellationen, nachvollziehen können.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen mit einem voraussichtlichen Wertumfang von mehr als 25.000,00 EUR müssen laut Beschaffungsordnung der Stadt zwingend über die zentrale Vergabestelle des Hauptamtes abgewickelt werden. Nur unterhalb dieser Wertgrenze können Vergaben eigenständig durch die Fachämter durchgeführt werden. Eine Vergabe über die Lieferung eines Fahrzeuges mit einem Wertumfang von rd. 77.000,00 EUR wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst als freihändige Vergabe, die das Fachamt selbst durchgeführt hatte, vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Aufhebung der Vergabe und ein erneutes Vergabeverfahren, diesmal als öffentliche Ausschreibung, über die zentrale Vergabestelle des Hauptamtes. Dass der Auftrag für eine Vielzahl von Firmen interessant war, zeigte sich daran, dass insgesamt 17 Firmen die Vergabeunterlagen vom Vergabemarktplatz Brandenburg, der zentralen Plattform, auf der die Stadt Ausschreibungen bekannt macht, heruntergeladen haben. Letztendlich gingen in diesem Verfahren zwar keine günstigeren Angebote ein, aber die Auftragsvergabe wurde dem gesamten Markt überhaupt erst zugänglich gemacht. Die jeweilige Marktlage ist nicht unbedingt im Vorfeld einer Vergabe abschätzbar und befindet sich auch immer im Wandel. Durch eine öffentliche Ausschreibung kann gewährleistet werden, dass das zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlichste Angebot gefunden wird.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei 2 Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren

ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Bei einer freihändigen Vergabe sollte eine Firma den Zuschlag erhalten, deren Angebot nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Es handelte sich zwar um das einzige eingegangene Angebot, jedoch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei anderen Ausschreibungsbedingungen nicht auch noch andere Firmen an der Ausschreibung durch Abgabe eines Angebotes beteiligt hätten. Aus diesem Grund stimmte das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe nicht zu und es erfolgte erneut eine Ausschreibung mit geänderten Ausschreibungsbedingungen. Erst damit wurde dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben sind.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei 5 geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert. Nur in Einzelfällen wurden die Mindestlohnvereinbarungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

In der Beschaffungsordnung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens 2 Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen. Bei einer Vielzahl von Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was zur Vermeidung von Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung führte.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt im Jahr 2016 11 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne

dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass in 4 Fällen zwar eine Vergabe unter Einholung eines oder mehrerer Angebote durchgeführt wurde, jedoch versäumt wurde, diese im Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Eine nachträgliche Prüfung ergab hierbei Ordnungsmäßigkeit. Dagegen konnten in 2 Fällen dem Rechnungsprüfungsamt keine Vergabeunterlagen vorgelegt werden, da kein Vergabeverfahren unter Einholung von Angeboten durchgeführt wurde. Bei einer Auftragserteilung erfolgte auch eine Stückelung dahingehend, dass jeder Teilauftrag für sich betrachtet unter dem für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt relevanten Betrag von 5.000,00 EUR lag, obwohl es sich um eine zusammenhängende Leistungserbringung handelte. In weiteren 4 Fällen ergab die nachträgliche Prüfung, dass die Dokumentation der Vergabe noch vervollständigt bzw. ergänzt werden musste.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2016 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Tiefbauamt	Prüfung der Erhebung von Straßenbau- beiträgen und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Grundstücks- anschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	
	Erich-Mühsam-Straße	29.02.2016
	Straßenbaubeiträge Kostenersatz Grundstückszufahrten Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen	
	Eschenweg	04.04.2016
	Neue Straße	13.06.2016
	Straßenbaubeiträge Kostenersatz Grundstückszufahrten	
	Kiefernweg	11.07.2016
	Straßenbaubeiträge Vorausleistungen	

	Rudolf-Breitscheid-Straße Straßenbaubeiträge Vorausleistungen	09.08.2016
	Ammonstraße Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	10.10.2016
	Grabowstraße Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	10.10.2016
	Karl-Marx-Platz Kostenersatz Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	27.12.2016
Kämmerei	Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde in den Haushaltsjahren 2013 - 2015	13.10.2016
Kulturamt	Verwendung der durch die Stadt gewährten Zuwendungen für die Baumaßnahmen am Denkmal Zainhammer Mühle	15.08.2016
	Kosten des Stadtfestes FinE	14.10.2016
Amt für Beschäftigungs- förderung und Freiwilligen- dienste	Ausgewählte Schwerpunkte der Haushaltswirtschaft	12.08.2016
Amt für, Bildung, Jugend und Sport	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2015 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	31.07.2016
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	10.08.2016
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	30.09.2016

	Kita „Arche Noah“ Ev. Kirchengemeinde Finow	12.10.2016
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessori Schule Barnim e.V.	26.10.2016
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	23.12.2016
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde	27.12.2016
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	05.04.2017
Hauptamt	Prüfung des Budgets für die leistungs- orientierte Bezahlung 2015	29.02.2016
	Prüfung der Zahlung von 14 Abfindungen mit einem Gesamtwert von 75.191,96 EUR	begleitend 2016
	Prüfung der Übergangsversorgung für 3 Beschäftigte der Feuerwehr	28.01.2016
	Mehrarbeitszeitvergütung der Beschäftigten der Feuerwehr für 2015 lt. DV	22.03.2016
	Urlaubsabgeltung gemäß § 7 (4) Bundes- urlaubsgesetz für einen Beschäftigten	14.09.2016
	erstmalige Stufenfestsetzung für einen Beamten der Feuerwehr	29.09.2016
	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen und Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr 4 Bescheide	begleitend 2016
Bauhof	Betriebskostenabrechnung 2015 Straßenreinigung und Winterdienst	17.05.2016
	Betriebskostenabrechnung 2015 Friedhöfe	21.06.2016
	Plankalkulation 2017/2018 Straßenreinigung und Winterdienst	13.09.2016

Plankalkulation 2017 Friedhöfe	17.11.2016
Betriebskostenabrechnung 2013 - 2017 Niederschlagswasserbeseitigung	05.01.2017
Plankalkulation 2017/2018 Niederschlagswasserbeseitigung	05.01.2017

Im Haushaltsjahr 2016 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen 5 Baumaßnahmen. Bei einem Teil dieser Maßnahmen umfasste dies auch die Prüfung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und für Grundstücksanschlussleitungen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Bei 3 weiteren Maßnahmen wurde ausschließlich der Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die Niederschlagswasserbeseitigung geprüft. Bei 4 Beitragsberechnungen von Straßenbaumaßnahmen ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Korrekturen, die hauptsächlich die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes betrafen. Die Erstellung der Beitragsbescheide durch das Tiefbauamt erfolgte erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2016 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2016 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen für das Jahr 2015 einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt.

Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2015 in der Stadt Eberswalde 11 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Davon erhielten 8 Kindertagesstätten einen Zuschuss zu den Betriebskosten, deren Abrechnung im Jahr 2016 eingereicht und geprüft wurde.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 696.706,06 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie) sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im laufenden Haushaltsjahr gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr 2015 für

4 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 83.925,77 EUR und für 4 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 40.770,47 EUR.

Der Landkreis Barnim passte im Jahr 2015 seine Zuschüsse zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals an. Dadurch verringerte sich die Nachzahlung der Stadt bei den Zuschüssen für die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals von 192.347,54 EUR für das Jahr 2014 auf 129.795,38 EUR für das Jahr 2015. Bei den sonstigen Zuschüssen an die freien Träger konnten gegenüber den Zuschussvorauszahlungen 172.950,68 EUR eingespart werden. Insgesamt war somit nach Prüfung eine Reduzierung der Zuschüsse an die freien Träger i.H.v. 43.155,30 EUR zu verzeichnen.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2016 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Restaurierung von Exponaten im Museum	2.207,95	17.02.2016
	Museumspädagogische Arbeit 2015	2.315,41	17.02.2016
	Sonderausstellung Der Finowkanal gestern-heute-morgen	11.138,76	29.02.2016
	Kinder- und Jugendtheater (Zuschuss Landkreis Barnim)	26.085,78	08.04.2016
	Musik an besonderen Orten 2015 (Zuschuss Landkreis Barnim)	5.371,46	08.04.2016
	Kinder- und Jugendtheater und Musik an besonderen Orten (Zuschuss Land Brandenburg)	31.457,24	08.04.2016

	Projekt „Der Finowkanal“	118.524,52	02.05.2016
	Stadtfest FinE 2016	100.388,12	06.09.2016
Amt für Wirtschafts- förderung und Tourismus	Fortführung Regionalbudget Eberswalde	88.741,03	13.04.2016
	Fortführung Regionalbudget Eberswalde	195.187,75	08.12.2016
Stadtentwicklungs- amt	Borsighalle Förderabschnitt 2014	90.000,00	14.06.2016
Bauhof	Instandsetzung von Waldwegen	80.872,40	25.11.2016
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas	33.832,44	22.03.2016

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 4 Maßnahmen notwendige Korrekturen. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Wertstellungsdaten.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden immer vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt wäre, hätten die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden müssen.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2016 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 28 Handvorschüsse ausgereicht,
- 21 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 09.06.2016 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 05.10. - 15.12.2016 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Eine weitere Kassenbestandsaufnahme aufgrund des Eintritts der Kassenleiterin in den Ruhestand und Übergabe an die stellvertretende Kassenleiterin fand am 21.12.2016 statt. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Ebenso wurde bei den Prüfungen der Zahlstellen Zoo und Tourist-Information Eberswalde sowie weiterer Einnahmekassen und Handvorschüsse Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 relevanten Betriebskostenabrechnungen (Bka), Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2016
- Plankalkulation Friedhöfe 2018/19
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2016
- Bka und Nachkalkulationen Niederschlagswasserbeseitigung 2015 und 2016
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2017/2018

Friedhöfe

Im Juli 2017 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2016 für die städtischen Friedhöfe und im September 2017 die Plankalkulation 2018/19 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigten nachfolgendes Ergebnis:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2016 EUR	2018/19 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	808.069,99	897.056,90
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 197.029,69	- 215.293,66
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 61.617,21	- 67.279,27
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 33.599,09	- 35.882,27
Unterdeckung Vorjahre	+ 132.128,34	+ 89.189,62
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken		
- lt. Bka/ Plan	515.824,00	578.601,70
- lt. Nachkalkulation	647.952,34	667.791,32
Erlöse bei 100% Kostendeckung (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	484.091,99	667.693,50
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(460.848,00)
		(471.486,00)
davon		
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 28.073,17	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 30.192,50	
Erlöse aus Friedhofsgebühren bei 100% Kostendeckung (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	425.826,32	667.693,50
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(460.848,00)
		(471.486,00)

Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	89.997,68	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	222.126,02	206.943,33 bei unveränderter Gebühr
		196.305,33 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	82,55 %	100,00 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation	65,72 %	
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(69,01 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)		(70,60 %)

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2016 EUR	2018/19 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	468.266,03	524.778,29
Vortrag aus Vorjahren	+ 136.637,21	+ 94.307,70
Kosten gesamt	604.903,24	619.085,99
Erlöse nach Bka/ Plan	379.604,32	524.754,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)		(412.391,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)		(422.875,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	88.661,71	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	225.298,92	206.694,99 bei unveränderter Gebühr
		196.210,99 Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	81,07 %	100,00 %

(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	62,75 %	(66,61 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)		(69,31 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	47.557,97	53.823,41
Vortrag aus Vorjahren	- 4.508,87	- 5.118,09
Kosten gesamt	43.049,10	48.705,32
Erlöse nach Bka/ Plan	46.222,00	48.611,00
Überschuss nach Bka/ Plan	+ 1.335,97	
Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	- 3.172,90	
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	97,19 %	90,32 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	107,37 %	99,81 %

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2016 zeigen, dass auch 2016 eine weitere beträchtliche Kostenunterdeckung entstand.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Der allgemeine Nachfragetrend Grabnutzungsrechte/Trauerhalle konnte sich in 2016 auf etwas schwächerem Niveau im Vergleich zum Jahr 2015 stabilisieren. Eine 100%ige Kostendeckung im Bereich der Grabnutzungsrechte wird weiterhin nicht realisierbar sein. Jedoch zeigt sich, dass die stabile Preispolitik der Grabnutzungsrechte eine weitere Abwanderung stoppen konnte und somit die Nachfrageseite mittelfristig gestärkt wurde. Ferner wären 2016 noch höhere Erlöse im Grabnutzungsbereich möglich gewesen, jedoch konnte die Nachfrage nach der neuen Bestattungsform Kirschgarten nicht vollständig gedeckt werden, da ein neues Bestattungsfeld erst im Dezember 2016 eröffnet werden konnte.“

Für die Hauptkostenstelle der Trauerhalle ist ein leichter Gebührenüberschuss erwirtschaftet worden, welcher in der Plankalkulation 2018/2019 bereits Berücksichtigung fand.

Für die Plankalkulation 2018/2019 wurde aufgrund der Rechtsprechung des VG Magdeburg vom 17.02.2016 und dem daraus folgenden Kommentar zum Kommunalen Abgabengesetz (KAG) folgende neue rechtliche Betrachtung bezüglich städtischer Friedhöfe herausgearbeitet:

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die

Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offen steht.

Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde, über moderate Gebührenhöhen, weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu gewährleisten. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2018/2019 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 35/276/17 vom 14.12.2017 zugestimmt.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2017 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2016 sowie im September 2016 die Plankalkulation 2017/2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2016 und der Plankalkulation 2017/2018 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2015/2016 noch einmal mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2015/2016	Nachkalkulation	2017/2018
	EUR	2016	EUR
		EUR	
Kosten gesamt	441.426,91	373.888,03	388.577,36
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 110.356,73</u>	<u>- 93.472,01</u>	<u>- 97.144,34</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	331.070,18	280.416,02	291.433,02
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	<u>- 25.426,63</u>	<u>- 70.284,74</u>	<u>- 67.647,97</u>
	305.643,55	210.131,29	223.785,05
umlagefähige Kosten	1,86	1,28	1,35
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	2,01	1,71	1,75
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,15	- 0,43	- 0,40
Gebühr je Frontmeter	1,86	1,86	1,35
lt. Satzung			

Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,58	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,15	+ 0,15	- 0,40
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,15	+ 0,43	+ 0,40
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	92,54 %	108,77 %	106,29 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	145,31 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 95.340,16	0,00
- aus Bka/ Plan	- 25.426,63	+ 25.055,42	- 67.647,97
- aus Vortrag Vorjahre	+ 25.426,63	+ 70.284,74	+ 67.647,97

Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
	2015/2016	Nachkalkulation	2017/2018
	EUR	2016	EUR
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	238.117,52	177.023,37	194.775,80
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 59.529,38</u>	<u>- 44.255,84</u>	<u>- 48.693,95</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	178.588,14	132.767,53	146.081,85
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>+ 1.948,33</u>	<u>- 31.121,73</u>	<u>- 43.284,17</u>
Vorjahre	180.536,47	101.645,80	102.797,69
umlagefähige Kosten	0,94	0,53	0,53
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,92	0,69	0,75
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,02	- 0,16	- 0,22
Gebühr je Frontmeter	0,94	0,94	0,53
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,41	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 0,02	+ 0,25	- 0,22
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,02	+ 0,16	+ 0,22
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	102,17 %	136,23 %	141,51 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	177,36 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 78.937,95	0,00
gesamt			
- aus Bka/ Plan	+ 1.948,33	+ 47.816,22	- 43.284,17
- aus Vortrag Vorjahre	- 1.948,33	+ 31.121,73	+ 43.284,17

Die Betriebskostenabrechnung 2016 zeigte ebenso wie die Betriebskostenabrechnung 2015, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit der Satzung zum 01.01.2015 zu hoch angesetzt waren. Dies ergab sich vor allem aus dem im Jahr 2014 entstandenen Überschuss i.H.v. 73.234,02 EUR, der in der Plankalkulation 2015/2016 auf Grund der späteren Fertigstellung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Überschüsse müssen lt. KAG Bbg. innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Bei der Betriebskostenabrechnung 2015 waren daher insgesamt 52.723,04 EUR und bei der Betriebskostenabrechnung 2016 sogar 70.284,74 EUR gebührenmindernd anzusetzen anstatt der für beide Jahre geplanten 25.426,63 EUR.

Die Plankalkulation 2017/2018 zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten in etwa der gleichen Höhe wie in den Betriebskostenabrechnungen 2015 und 2016 zu rechnen sein wird. Da jedoch noch erhebliche geplante Überschüsse aus den Vorjahren (2017 und 2018 i.H.v. je 67.647,97 EUR) gebührenmindernd berücksichtigt werden müssen, ist mit einer Gebühr von 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter eine 100 %ige Kostendeckung zu erreichen. Da der erzielte Überschuss aus der Betriebskostenabrechnung 2016 i.H.v. 24.656,94 EUR noch nicht in der Plankalkulation 2017/2018 beachtet werden konnte, ist bei gleichbleibenden Kosten sogar mit einer Kostendeckung von über 100 % zu rechnen bzw. einer kostendeckenden Gebühr, die unter 1,35 EUR pro Veranlagungsmeter liegt.

Auch beim Winterdienst zeigte sich, dass die Kosten aus der Plankalkulation 2015/2016 gegenüber den tatsächlich entstandenen Kosten sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 zu hoch angesetzt waren. Eine Einschätzung dieser Kosten ist jedoch sehr schwer, da die Entstehung dieser Kosten stark wetterabhängig ist. Die Winter der vergangenen Jahre waren so mild, dass nur wenige Einsätze im Winterdienst notwendig waren. Weiterhin konnte auch beim Winterdienst das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2014 bei Erstellung der Plankalkulation 2015/2016 noch nicht berücksichtigt werden. Die Betriebskostenabrechnungen 2014, 2015 und 2016 ergaben erneut Überschüsse. Im Ergebnis der Betriebskostenabrechnungen wäre dann sowohl 2015 als auch 2016 nur eine kostendeckende Gebühr i.H.v. 0,53 EUR statt der veranlagten 0,94 EUR notwendig gewesen.

Der Plankalkulation wurden die Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre zugrunde gelegt. Weiterhin waren Gebührenüberschüsse i.H.v. 43.284,17 EUR einzubeziehen. Im Ergebnis ergab sich auch für die Jahre 2017/2018 eine kostendeckende Gebühr i.H.v. 0,53 EUR.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2017/2018 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2017 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2016 wie folgt beschlossen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,53 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,35 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	1,88 EUR

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2016 lagen noch nicht vor und konnten daher nicht in die Plankalkulation 2017/2018 mit einbezogen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2012 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen (Beschluss-Nr. 42/465/12). Der Gebührensatz wurde ab 01.01.2013 von 4,71 EUR um 1,58 EUR auf 6,29 EUR je angefangene 10 m² der nach § 3 der Gebührensatzung ermittelten gebührenpflichtigen Grundstücksfläche erhöht.

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug selbst. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2016 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 und die Nachkalkulation sowie die Erstellung der Plankalkulation 2017 und 2018 und im Jahr 2017 die Erstellung der Betriebskostenabrechnung 2016.

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2015 und 2016 sowie der Plankalkulation 2017/2018 werden im Folgenden dargestellt:

	2015 EUR	2016 EUR	2017/2018 EUR
Erträge	316.467,89	315.662,09	317.000,00
Gesamtaufwand	287.846,71	311.654,79	315.755,95
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	79.539,70	79.973,47	80.000,00
Personalaufwand	60.106,47	72.689,45	77.339,08
kalkulatorische Abschreibungen	38.857,55	38.551,00	38.794,59
kalkulatorischer Zinsaufwand	32.284,17	32.948,32	32.779,47

Ergebnis	28.621,18	4.007,30	1.244,05
Maßstabseinheiten	50.313	50.185	50.313
Kosten je Maßstabseinheit	5,72	6,21	6,28
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,29	6,29	6,29
Kostendeckungs- grad in %	109,94	101,29	100,16
Vortrag aus Vorjahren	-48.469,15	-65.818,02	-7.497,32
Kosten je Maß- stabseinheit nach Nachkalkulation	6,68	7,52	6,42
Unterdeckung je Maßstabseinheit	-0,39	-1,23	-0,13
Kostendeckungs- grad in % nach Nachkalkulation	94,10	83,63	98,07

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüber-/ bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

An Hand der Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015 sowie der Plankalkulation für 2017 und 2018 wurde eingeschätzt, dass die entstandene Unterdeckung der Jahre 2011 und 2012 wahrscheinlich bis Ende 2016 auf Grund der Erhöhung der Gebühr ausgeglichen werden wird. Außerdem trug ab 2014 auch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,5 % auf 2,0 % zur Verringerung der Kosten bei. Auf der anderen Seite steigt der Bedarf an Instandhaltungsmaßnahmen für das gesamte Regenwasserkanalnetz, so dass die geplanten Mittel unbedingt verwendet werden sollten. Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnungen und Nachkalkulationen 2015 und 2016 zeigen, dass die jährlichen Kosten mit 5,72 EUR und 6,21 EUR bei einer Gebühr von 6,29 EUR je Maßstabseinheit gedeckt waren. Es ist jedoch nicht gelungen, die Defizite der Vorjahre vollständig auszugleichen. So konnte zwar das Defizit des Jahres 2011 i.H.v. 41.155,23 EUR durch Überschüsse des Jahres 2014 i.H.v. 23.311,97 EUR und des Jahres 2015 i.H.v. 17.843,26 EUR vollständig ausgeglichen werden, aber die übrigen Überschüsse des Jahres 2015 i.H.v. 10.777,92 EUR und des Jahres 2016 i.H.v. 4.007,30 EUR waren nicht ausreichend, um das Defizit des Jahres 2012 i.H.v. 71.597,73 EUR auszugleichen.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2016 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 16/131/15).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 23.12.2015. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2016 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	71.021.464,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	72.702.158,00 EUR
außerordentliche Erträge	835.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	835.000,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	74.487.842,00 EUR
Auszahlungen	80.603.403,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.660.624,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.397.950,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.196.166,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.092.401,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.631.052,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.113.052,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	3.514.900,00 EUR

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.

2. Gewerbesteuer	395 v.H.
------------------	----------

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2016 wurde mit Beschluss-Nr. 18/143/16 die 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen und im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 20.04.2016 veröffentlicht. Der Bund hatte die Bereitschaft signalisiert, den Finowkanal aus seiner Trägerschaft in kommunale Trägerschaft abzugeben. Für die notwendige externe Prüfung wurden die ordentlichen Aufwendungen und die Auszahlungen um jeweils 100.000,00 EUR erhöht.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 am 17.12.2018 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits durch die Kämmererei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft. Bis zum 31.01.2019 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2016.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 12.02.2019 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2016 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Einführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

5.2 Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft tritt. Deshalb hat die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

Die Stadt Eberswalde hat sich entschlossen eine Informationsvorlage zu erstellen, in der den Stadtverordneten eine Gesamtbilanz zum 31.12.2013 zur Kenntnis gegeben wird. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und zur Vermittlung aktueller Informationen wird die Verwaltung bis zur Vorlage aktueller Jahresabschlüsse der Stadt Eberswalde keine weiteren Gesamtabchlüsse vorlegen.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.064.363,74 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	164.088,91 EUR
+ Außerordentliche Erträge	701.364,81 EUR
Erträge insgesamt	74.929.817,46 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.963.897,25 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	385.280,63 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	498.865,11 EUR
Aufwendungen insgesamt	72.848.042,99 EUR
Gesamtüberschuss	+ 2.081.774,47 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 2.081.774,47 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 1.680.694,00 EUR und der fortgeschriebene Haushaltsplan ein Defizit i.H.v. 2.201.783,21 EUR aufwies.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.178.184,72 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.721.113,38 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 4.457.071,34 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.450.116,25 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.296.471,77 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 1.153.644,48 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 5.610.715,82 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.631.051,34 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	4.112.074,83 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./481.023,49 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	5.129.692,33 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2016	47.823.460,45 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	./11,78 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2016	52.953.141,00 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2016 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse (Schwebeposten)	5.000,00 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	393.175,99 EUR
3.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	11.350.000,00 EUR
4.	ZW 12	Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	11.229,39 EUR
5.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	407.939,75 EUR
5.	ZW 16	Sparkasse Barnim (Termingeld)	3.133.463,63 EUR
6.	ZW 17	Sparkasse Barnim (Spende Flüchtlinge)	325,00 EUR
7.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	150.640,17 EUR
8.	ZW 19	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.106.956,44 EUR
9.	ZW 20	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.015.232,70 EUR

10.	ZW 21	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen)	976,37 EUR
11.	ZW 22	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR
14.	ZW 23	Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen)	658.820,53 EUR
15.	ZW 24	Deutsche Bank	1.043,70 EUR
16.	ZW 25	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung)	1.244.708,76 EUR
17.	ZW 26	Deutsche Kreditbank (Termingeld)	1.022.435,21 EUR
18.	ZW 27	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	651.275,49 EUR
19.	ZW 28	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.006.354,62 EUR
20.	ZW 29	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.096.902,37 EUR
21.	ZW 30	Commerzbank Eberswalde	12.068,20 EUR
22.	ZW 31	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.084.052,78 EUR
23.	ZW 32	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.004.005,00 EUR
24.	ZW 33	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.022.435,21 EUR
25.	ZW 34	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.004.005,00 EUR
26.	ZW 35	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.013.321,34 EUR
27.	ZW 36	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.008.084,79 EUR
28.	ZW 37	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.044.626,62 EUR
29.	ZW 39	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	64.960,89 EUR

30.	ZW 40	Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	5.132.182,41 EUR
31.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	1.939,75 EUR
32.	ZW 42	Sparkasse Barnim (Termingeld)	5.104.684,31 EUR
33.	ZW 43	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.004.005,00 EUR
34.	ZW 44	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	2.008.010,00 EUR
35.	ZW 45	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.022.435,21 EUR
36.	ZW 46	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.004.005,00 EUR
37.	ZW 47	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.004.005,00 EUR
38.	ZW 48	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.000,00 EUR
39.	ZW 49	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld Schwebeposten)	250.000,00 EUR
40.	ZW 50	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.000,00 EUR
41.	ZW 51	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	250.000,00 EUR
42.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	146.127,94 EUR
Summe			<u>52.953.141,00 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde jedoch bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereintrüben. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingbefall untersucht werden muss. Inzwischen wurden auch neue Räumlichkeiten für das Depot gefunden.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2016:	195.428.765,43 EUR
Bestand am 31.12.2016:	197.632.428,62 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2016:	144.526.683,23 EUR
Bestand am 31.12.2016:	142.313.136,65 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2016

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	258.265,76 EUR
2. Sachanlagevermögen	141.109.000,10 EUR
3. Finanzanlagevermögen	945.870,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.294.078,18 EUR reduziert. Zu den fertiggestellten Baumaßnahmen, die das Sachanlagevermögen im Haushaltsjahr 2016 erhöhten, zählen u.a. der Radweg Altenhofer Straße, der Kiefernweg und der Parkplatz in der Bollwerkstraße. Die höheren Abschreibungen im Haushaltsjahr 2016 führten jedoch insgesamt zu der genannten Reduzierung des Sachanlagevermögens.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt.

Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstättengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahres-

abschluss 2016 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 145.112,36 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Haus der fröhlichen Kinder“, die Kita „Arche Noah“ und die Zoogaststätte „Brauner Bär“. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren. Die Zuschreibung für die Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ hätte geringfügig höher sein müssen. Von einer Korrektur kann aufgrund der Geringfügigkeit abgesehen werden.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2016:	50.693.757,66 EUR
Bestand am 31.12.2016:	55.139.388,65 EUR

Der Bestand per 31.12.2016 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	509.953,23 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.676.294,42 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	52.953.141,00 EUR

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 47.823.460,45 EUR um 5.129.680,55 EUR auf 52.953.141,00 EUR.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2016:	208.324,54 EUR
Bestand am 31.12.2016:	179.903,32 EUR

Der Betrag i.H.v. 179.903,32 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2017, die bereits Ende Dezember 2016 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2017 zugerechnet werden muss.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2016:	195.428.765,43 EUR
Bestand am 31.12.2016:	197.632.428,62 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2016:	35.808.120,98 EUR
Bestand am 31.12.2016:	38.156.251,79 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2016:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2016:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht

verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2016:	18.119.747,43 EUR
Bestand am 31.12.2016:	19.993.747,13 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2015 um insgesamt 11.482.583,24 EUR und im Jahr 2016 um 1.873.999,70 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2016 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2016:	7.220.730,42 EUR
Bestand am 31.12.2016:	7.423.230,12 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2015 um insgesamt 1.862.346,03 EUR und im Jahr 2016 um 202.499,70 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2016:	995.029,41 EUR
Bestand am 31.12.2016:	1.266.660,82 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2016 insgesamt eine

investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 2.013.354,00 EUR erhalten. Davon wurden 1.449.329,69 EUR zur Ausfinanzierung von im Haushaltsjahr 2016 angeschafften Anlagegütern verwendet. Insgesamt 292.392,88 EUR wurden zur Finanzierung kommunaler Mitleistungsanteile verwendet. Der Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurden dann aus den noch verbleibenden Mitteln insgesamt 271.631,41 EUR zugeführt, wovon 224.757,74 EUR zur späteren Verwendung für kommunale Mitleistungsanteile vorgesehen sind.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2016:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2016:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2016:	110.160.328,74 EUR
Bestand am 31.12.2016:	108.819.875,19 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2016:	100.824.392,61 EUR
Bestand am 31.12.2016:	98.308.172,82 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	11.136.283,50 EUR
Sonderposten vom Land	76.727.184,36 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4.932.298,34 EUR

Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.388.959,79 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	4.123.446,83 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen. Durch die gleichzeitig vorzunehmende Auflösung von Sonderposten kam es insgesamt zu einer Reduzierung dieser Bilanzposition.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2016:	6.802.484,06 EUR
Bestand am 31.12.2016:	7.855.513,56 EUR

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2016 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Rudolf-Breitscheid-Straße, Erich-Mühsam-Straße 2. BA, Neue Straße und Kiefernweg zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern

der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2016 wurden Ausgleichsbeträge i.H.v. 616.099,38 EUR vereinnahmt, die als Sonderposten der Brücke in der Schicklerstraße i.H.v. 457.850,85 EUR, der Ammonstraße i.H.v. 91.821,56 EUR und der Grabowstraße i.H.v. 66.426,97 EUR zugeordnet wurden. Die eingehenden Ausgleichsbeträge von Dritten werden über die Nutzungsdauer der zugeordneten Investitionsmaßnahme aufgelöst.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2016:	1.307.350,91 EUR
Bestand am 31.12.2016:	1.201.110,78 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2016:	1.226.101,16 EUR
Bestand am 31.12.2016:	1.455.060,03 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die stichprobenweise Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung großer Baumaßnahmen, wie der Kita Nesthäkchen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln für im Bau befindliche Maßnahmen, z.B. aus dem Programm Aufwertung vom Bund und vom Land.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2016:	33.728.215,56 EUR
Bestand am 31.12.2016:	35.793.331,28 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2016:	21.948.366,87 EUR
Bestand am 31.12.2016:	23.109.641,90 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2016	15.567.876,00 EUR
	Bestand am 31.12.2016	16.865.278,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2016	5.510.314,00 EUR
	Bestand am 31.12.2016	5.722.933,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2016	870.176,87 EUR
	Bestand am 31.12.2016	521.430,90 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum. Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuarien für den Bilanzstichtag 31.12.2016

einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen.

Da entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zum 31.12.2016 eine Rückstellung in Höhe von 16.865.278,00 EUR vorhanden sein musste, erfolgte eine Zuführung i.H.v. 1.297.402,00 EUR. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 67 aktiven Beamten und 27 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Im März eines jeden Jahres legen die Aktuare die Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres vor. In dieser Berechnung ist eine Schätzung über die prozentuale Veränderung für die kommenden zwei Haushaltsjahre enthalten. Mit Schreiben vom 27.03.2015 erhielt die Stadt diese Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12.2014 mit Schätzungen für die Jahre 2015 und 2016. Diese Schätzung mit einer Zuführungshöhe zur Pensionsrückstellung von + 5% = + 724.988,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 15.224.751,00 EUR für 2016 war Grundlage für die Planung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2016. Das Schreiben der Aktuare vom 30.03.2017 zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wies dann jedoch eine Gesamtrückstellung i.H.v. 16.865.278,00 EUR aus. Damit wurde gegenüber der ersten Schätzung von 2014 eine zusätzliche Zuführung i.H.v. 1.640.527,00EUR notwendig. Da die endgültige Rückstellung für 2015 mit 15.567.876,00 EUR festgestellt wurde, ergab sich daraus dann für den Bilanzstichtag 2016 nochmals eine notwendige Zuführung i.H.v. 1.297.402,00 EUR.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2016 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 212.619,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuar des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Auch bei den Beihilferückstellungen ergab der endgültige Bescheid zum Bilanzstichtag 31.12.2016 eine um 145.271,00 EUR höhere verpflichtende Zuführung als die Schätzung mit dem Bescheid vom 28.03.2014, welche Planungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2016 war, aussagte.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2011 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2016 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde dargestellt, dass die durch die Stadtverwaltung Eberswalde gebildete Altersteilzeitrückstellung zu hoch gebildet war. Als Konsequenz daraus wurde ab dem Jahresabschluss 2012 keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen.

Lt. Prüfung hätte zum Jahresabschluss 2016 die Altersteilzeitrückstellung abgebaut sein müssen. Tatsächlich besteht zum Jahresabschluss 2016 noch eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. 521.430,90 EUR. Die letzten Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 83 % der Nettovergütung liefen im Jahr 2016 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch der Abbau der Altersteilzeitrückstellung. Dann hätte auch der Überschuss in der Rückstellung abgebaut bzw. aufgelöst sein müssen.

Tatsächlich wurde im Haushaltsjahr 2016 die Altersteilzeitrückstellung lt. Bilanz mit 348.745,97 EUR in Anspruch genommen, der bestehende Rest i.H.v. 521.430,90 EUR aber nicht aufgelöst. Dies wurde seitens des Personalamtes damit begründet, dass im Haushaltsjahr 2017 neue Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 70 % der

Nettovergütung abgeschlossen wurden und die bestehende Altersteilzeitrückstellung dafür verwendet werden soll. Bis zum Jahresabschluss 2017 soll eine konkrete Auflistung aller bestehenden Verträge mit daraus folgenden Verpflichtungen erstellt werden. Nach dem erzielten Ergebnis wird die verbliebene Altersteilzeitrückstellung dann zum Jahresabschluss 2017 entsprechen aufgelöst bzw. neue Mittel zugeführt.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2016:	1.402.479,54 EUR
Bestand am 31.12.2016:	604.715,62 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Zum Jahresabschluss 2016 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude	6.100,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportanlagen	279.100,00 EUR
Gebäude Kultur (Adlerapotheke, Begegnungsstätte Bahnhof)	3.000,00 EUR
Gemeindestraßen und Plätze	82.165,62 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	22.850,00 EUR
Gebäude im Zoo	<u>211.500,00 EUR</u>
Summe	604.715,62 EUR

Bei der Prüfung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurde festgestellt, dass für die Unterhaltung der baulichen Anlagen im Familiengarten eine solche Rückstellung für den Anstrich einer Skulptur hätte gebildet werden müssen. Diese Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2016 ausgeschrieben, aber erst im Jahr 2017 ausgeführt und bezahlt. Insoweit wäre eine zum Jahresabschluss 2016 gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen worden. Der Betrag von 5.635,33 EUR wurde dem Fachamt als Ermächtigungsübertragung von der Kämmerei genehmigt und stand somit dem Familiengarten im Haushaltsjahr 2017 zusätzlich zur Verfügung. Als Ermächtigungsübertragung wurde jedoch das Haushaltsjahr 2017 belastet, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung hätte die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2016 erhöht.

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, die auch wertmäßig beziffert waren. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2017 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Bei der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass innerhalb der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung des Tiefbauamtes für Gemeindestraßen und Plätze auch eine Rückstellung für die Unterhaltung der Wasserwanderrastplätze i.H.v. 2.900,00 EUR gebildet wurde. Diese Rückstellung wurde im Haushaltsjahr 2017 zunächst buchungsmäßig als in Anspruch genommen behandelt, obwohl eine Inanspruchnahme nicht erfolgt ist. Für diese Instandhaltungsmaßnahme waren im Haushaltsjahr 2017 wiederum 2.900,00 EUR geplant. Zusätzlich erfolgte aus der Inanspruchnahme der Rückstellung ein Sollübertrag von 2.900,00 EUR, so dass bei diesem Untersachkonto im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 5.800,00 EUR zur Verfügung standen. Für die Unterhaltung der Wasserwanderrastplätze wurden nur 771,12 EUR verausgabt. Eine Korrektur in Form einer teilweisen Auflösung dieser Rückstellung erfolgte durch das Fachamt nach entsprechendem Hinweis der Kämmerei im Februar 2019 für das Haushaltsjahr 2017.

Da ein ähnlicher Sachverhalt auch im Vorjahr aufgetreten ist, gab die Kämmerei im Rahmen des Haushaltssachbearbeiterforums am 18.04.2018 nochmals eine fachliche Anleitung zur Bildung, Inanspruchnahme und Auflösung von Rückstellungen. Bei Bedarf werden die Haushaltssachbearbeiter auch individuell von der Kämmerei geschult.

Insgesamt wurden zum Prüfungszeitpunkt, vor der genannten Korrektur, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 85.593,26 EUR ertragswirksam aufgelöst, da die unterlassene Instandhaltung im Jahr 2017 nicht nachgeholt wurde oder die geplante Instandhaltung dann doch eine Investition war.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2016:	1.758.025,95 EUR
Bestand am 31.12.2016:	1.758.025,95 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2016 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	262.834,86 EUR
Ahornstr./Brauers Teich	140.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>1.355.191,09 EUR</u>
Summe	1.758.025,95 EUR

Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom

10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutzbehörde zur weiteren Beurteilung vorzulegen. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt, wofür Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR anfielen. Das Projektmanagement für die Rückbaumaßnahme wurde im Jahr 2017 mit 29.750,00 EUR beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurde ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Nachtragsleistungen i.H.v. 16.236,40 EUR wurden im Jahr 2018 beauftragt. Diese Maßnahme kann vollständig durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Im Haushaltsjahr 2015 wurden der Rückstellung für diese Maßnahme weitere 70.000,00 EUR zugeführt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich Mitte 2019 abgeschlossen sein.

Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim und sind noch nicht abgeschlossen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 nicht. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits in den Vorjahren mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Sicherung des Standortes, speziell den Abtransport von Aushubmaterial, insgesamt 95.116,80 EUR verausgabt, die vollständig aus geplanten Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert wurden. In Anspruch genommen wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 für die Überwachung eines Hotspots auf dem Gelände mit einem Betrag von 1.195,06 EUR. Gleichzeitig wurden der Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 weitere 386.861,83 EUR zugeführt, wofür ein Beschluss 4/35/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2014 vorliegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bilden sollte. Das Sanierungskonzept wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim im September 2017 genehmigt. Auf der Sanierungsfläche befinden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzubrechen sind. Außerdem sollen sämtliche Bäume und Sträucher, inklusive Rodung der Wurzelstöcke, zur Gewährleistung eines hindernisfreien Planums beseitigt werden. Danach soll eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdichtung mit einer Kunststoffolie und anschließenden Begrünung erfolgen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss dann ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme wird insgesamt rund 1.750.000,00 EUR kosten und wird mit 80 % gefördert. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wurde mit dem Los 1 -Fällung, Rodung und Gebäuderückbau- Anfang 2018 beauftragt. Das Los 2 -Sicherungsmaßnahmen- und eine bodenschutzrechtliche Baubegleitung wurden ebenfalls im Jahr 2018 beauftragt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung für diese Maßnahme nicht verändert.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die oben genannten 3 Maßnahmen weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Allerdings werden die Maßnahmen Märkische Heide und Ehemalige Dachpappenfabrik aus verschiedenen Fonds in erheblichem Umfang gefördert. Die entsprechenden Baumaßnahmen werden jedoch noch bis in das Jahr 2019 hinein andauern, so dass noch unerwartete zusätzliche Kosten auftreten können. Eine

Auflösung der Rückstellung für diese Maßnahmen kann deshalb erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Betracht kommen, wenn auch der dauerhafte Erfolg der gewählten Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2016:	8.619.343,20 EUR
Bestand am 31.12.2016:	10.320.947,81 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.890.216,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	507.983,55 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	6.641.300,00 EUR
• Schlussrechnung der B.-H.-Bürgel-Schule Netzwerkanbindung Whiteboards	4.452,27 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	500.000,00 EUR
- Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution)	47.303,66 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution)	12.388,80 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung	131.132,64 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	380.201,75 EUR
- Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen Amt 67	10.800,00 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Zum Jahresabschluss 2016 wurden für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2018 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 1.176.058,00 EUR der Rückstellung 1.564.000,00 EUR für die vorrangige Inanspruchnahme 2018 zugeführt. Für eine erwartete erhöhte Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2016 wurde der Rückstellung ein Betrag i.H.v. 20.124,00 EUR zugeführt. Für die Deckung der erhöhten Gewerbesteuerumlage vom Haushaltsjahr 2015 im Haushaltsjahr 2016 wurde im

Haushaltsjahr 2015 eine Zuführung zur Rückstellung i.H.v. 104.824,00 EUR gebildet. Im Jahr 2016 wurden aus dieser Rückstellung nur 104.823,00 EUR in Anspruch genommen. Da der Grund der Bildung somit entfallen war, wurde die Differenz i.H.v. 1,00 EUR aufgelöst.

Zum Jahresabschluss 2016 war somit insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 1.890.216,00 EUR zu verzeichnen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz droht. Im Insolvenzfall müsste die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung für diesen Zweck zum Jahresabschluss 2016 6.153.800,00 EUR. Damit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den Haushaltsplänen 2015 und 2016 wurden Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen.

Weiterhin befinden sich in der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften 487.500,00 EUR für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit. Dazu liegt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 mit der Beschluss-Nr. 13/109/15 vor.

Der Gesamtbetrag der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften erhöhte sich somit zum Jahresabschluss 2016 um 125.000,00 EUR auf 6.641.300,00 EUR.

Zum Jahresabschluss 2016 wurden der Rückstellung ebenfalls 4.452,27 EUR für drohende Verpflichtungen aus einer gekürzten Schlussrechnung für Leistungen an der Grundschule B.H. Bürgel für die Netzwerkanbindung von Whiteboards zugeführt.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergibt sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. In dieser Höhe besteht die Rückstellung auch 2016 fort.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2016 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 315.178,84 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 192.804,71 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 507.983,55 EUR ergibt.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden

sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2015 eine Rückstellung über 59.692,46 EUR gebildet. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 47.303,66 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Dazu sind Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge im Jahresabschluss 2016 enthalten. Diese Rückstellung veränderte sich zum Jahresabschluss 2016 nicht.

Auch die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2016 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2015 unverändert.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2016 gegenüber dem Jahresabschluss 2015 von 129.294,70 EUR durch entsprechende Einnahmen aus Erbbauzinsen um 1.837,94 EUR auf 131.132,64 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2016 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR blieb weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2016 ergab sich eine Gebührenüberdeckung für die Straßenreinigung i.H.v. 24.656,94 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 48.132,90 EUR. Um diese Gesamtsumme von 72.789,84 EUR wurde die Rückstellung für Gebührenüberschüsse erhöht. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2016 einen Bestand i.H.v. 380.201,75 EUR aus.

Die Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen des Budgets 67 i.H.v. 10.800,00 EUR bleibt in unveränderter Höhe bestehen, da zur Betriebskostenabrechnung 2016 für städtische Friedhöfe bei den Trauerhallen kein weiterer Überschuss entstanden ist.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2016:	11.874.187,45 EUR
Bestand am 31.12.2016:	10.632.356,58 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2016:	8.716.261,47 EUR
Bestand am 31.12.2016:	8.235.237,98 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2016 bestanden 6 Kredite mit einem Schuldenstand von 8.716.261,47 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,29 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2016 328.187,58 EUR.

Am 25.04.2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Einholung von Angeboten für die Umschuldung bzw. Zwischenfinanzierung von vier Krediten beschlossen (Beschluss-Nr. 46/497/13). Im Finanzausschuss am 12.09.2013 wurden die Abgeordneten über das Ergebnis informiert. Umschuldungen von zwei Krediten erfolgten bereits im Jahr 2014.

Im Jahr 2016 wurden ebenfalls zwei Kredite umgeschuldet. Am 29.04.2016 musste die Stadt einen Kredit i.H.v. 1.631.051,34 EUR und am 30.05.2016 einen Kredit i.H.v. 379.536,43 EUR umschulden. Beide Kredite wurden am 30.05.2016 zusammengefasst und ein Darlehen i.H.v. 2.000.000,00 EUR mit einem Zinssatz von 2,76 % aufgenommen. Für das eine Darlehen erfolgte bis zum 30.05.2016 eine Zwischenfinanzierung. Für den über 2,0 Mio. EUR liegenden Betrag i.H.v. 10.587,77 EUR wurde eine Sondertilgung vorgenommen. Im Jahr 2016 erfolgte einschließlich der Sondertilgung eine Tilgung der Kredite i.H.v. 481.023,49 EUR, so dass zum 31.12.2016 der Schuldenstand bei 5 Krediten auf 8.235.237,98 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2016:	2.531.703,42 EUR
Bestand am 31.12.2016:	1.870.996,05 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	967.138,68 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	407.817,64 EUR
- VB aus L und L der Budgets 10, 40, 60, 61, 83	468.539,73 EUR
- VB aus L und L übrige	<u>27.500,00 EUR</u>
Summe	1.870.996,05 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2016 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 1.065.560,55 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 967.138,68 EUR ergibt sich wie folgt:

1.065.560,55 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2016
<u>./.</u>	<u>98.421,87 EUR</u>
967.138,68 EUR	Verbindlichkeiten für Transferleistungen (Kreditoren)

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 407.817,64EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2016 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	333.378,34 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	72.849,04 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	<u>1.590,26 EUR</u>
Summe		407.817,64 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 468.539,73 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2016.

- Budget 10 Hauptamt	60.948,60 EUR
- Budget 40 Amt für Bildung, Jugend und Sport	5.000,00 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	258.124,67 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	131.577,63 EUR
- Budget 63 Bauordnungsamt	3.547,57 EUR
- Budget 83 Zoo	<u>9.341,26 EUR</u>
	468.539,73 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Für im Jahr 2016 erbrachte Leistungen, bei denen die Rechnungen noch ausstanden, aber dem Grunde und der Höhe nach sicher feststanden, hatte deshalb durch die Fachämter eine Buchung des entsprechenden Betrages auf ein Verbindlichkeitsachkonto zu erfolgen. Die gebildeten Verbindlichkeiten der Budgets wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2017 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Ansonsten erfolgte in der Regel eine Auflösung dieser Verbindlichkeiten.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2016:	202.873,60 EUR
Bestand am 31.12.2016:	98.421,87 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies zum Jahresabschluss 2016 vor allem Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an sonstige und verbundene Unternehmen aus dem Programm Sicherung von Wohngebäuden i.H.v. 98.004,39 EUR. Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeiten.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2016:	423.348,96 EUR
Bestand am 31.12.2016:	427.700,68 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 372.883,68 EUR ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass dies in der Bilanz richtig erfolgte.

Weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 54.817,00 EUR entstanden bereits zum Jahresabschluss 2015 gegenüber dem Landkreis Barnim aus dem Sachverhalt zur Beräumung des Altreifenlagers Poratzstraße. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte sich der Landkreis Barnim an dieser Beräumung mit 100.000,00 EUR. Diese sollte die Stadt nach Veräußerung des Grundstückes dann an den Landkreis zurückerstatten. Diese Veräußerung scheiterte jedoch aufgrund mangelnder Interessenten. Im September 2014 einigten sich die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim daraufhin mit einer Ergänzungsvereinbarung, die noch offene Kostenerstattung wie folgt zu regeln. Einerseits wurde ein Betrag i.H.v. 45.183,00 EUR auf den Kaufpreis aus einem Grundstücksverkauf an den Landkreis Barnim angerechnet. Andererseits werden die verbleibenden 54.817,00 EUR durch Sachleistungen im Amt für Stadtentwicklung ausgeglichen, indem Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Ostender Höhen erbracht werden. Mit der rechtswirksamen Feststellung des Bebauungsplanes gelten die Forderungen des Landkreises Barnim dann als erfüllt. Dies wird voraussichtlich 2017 der Fall sein, so dass die Verbindlichkeit zum Jahresabschluss 2016 in unveränderter Höhe fortbesteht.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2016:	3.857.912,70 EUR
Bestand am 31.12.2016:	4.230.631,78 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	22.549,33 EUR
PRAP aus Zahlungen	312.687,49 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	443.752,07 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.451.642,89 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2016 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 273.670,43 EUR aufgelöst und i.H.v. 367.484,29 EUR neu gebildet.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2016 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 3.514.900,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden Bindungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2016 wurde von der Kämmerei bei den Fachämtern abgefragt. Laut Rechenschaftsbericht der Kämmerei wurde die Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme Rudolf-Breitscheid-Straße i.H.v. 62.000,00 EUR in Anspruch genommen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2016 angewendet wurde.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2016 und der Schlussbilanz 2015 wurden im Anhang erläutert.

8.2. Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3. Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2016 ist dem Jahresabschluss 2016 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2017 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2016 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2016 keine Änderungen:

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
Gesamt	199.130,42	0,00	0,00	199.130,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2016 für das Jahr 2016 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2016 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben, innerhalb derer u.a. die Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2016 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2016 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2016 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2017 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 2.293.183,26 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 4.113.994,77 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 8.601.474,71 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2016 in das Jahr 2017 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2015 in das Jahr 2016. Insbesondere die

Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 6.713.031,58 EUR um 1.888.443,13 EUR auf 8.601.474,71 EUR.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 8.092.401,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 16.150.113,70 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 4.296.471,77 EUR (26,6 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2016 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 8.601.474,71 EUR und somit 53,26 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2016 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2015 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 6.713.031,58 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2016 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2015 betrug dieser Anteil ebenfalls 51,44 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2016 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden, z.B.

745.165,36 EUR	Erschließung Ostender Höhen
1.766.984,62 EUR	Rathaussanierung
290.000,00 EUR	Zoo - Eiszeiterlebnispfad
1.212.527,97 EUR	Rudolf-Breitscheid-Straße
339.130,27 EUR	Eberswalder Straße (Gehweg, Beleuchtung)
440.245,40 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
350.000,00 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt
258.034,90 EUR	Regenwasserleitungen

Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Auch im Ergebnishaushalt wurden vereinzelt hohe Summen übertragen. Das betrifft z.B. Maßnahmen aus der Umsetzung der Sportentwicklungskonzeption Hier wurden Ermächtigungsübertragungen i.H.v. 580.190,66 EUR für einen Kunstrasenfußballplatz im Fritz-Lesch-Stadion beantragt und genehmigt. Da es sich hierbei um eine investive Maßnahme handelt, wurden diese Mittel 2017 in den Investitionshaushalt übertragen. Die Maßnahme wurde 2018 fertiggestellt.

Wenn Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt oder die Mittel im Jahr 2016 bzw. endgültig nicht in der geplanten Höhe benötigt werden, obwohl Ermächtigungsübertragungen gebildet wurden, kann der Planansatz und auch die Ermächtigungsübertragung abzüglich der geplanten Einnahmen im Budget für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Kämmerei prüft dann die Höhe der Mittel, die übertragen werden können.

Diese Verfahrensweise ist möglich durch die großen Dezernatsbudgets und entspricht der Budgetregel der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmekataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2016 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2016 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2016 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2017 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoos, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoos. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein für den Zoologischen Garten in einer Gesamthöhe von 62.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2016 beschlossen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Um eine Überwachung der Höhe der Spenden pro Spender und Jahr gewährleisten zu können, wurde eine für alle Amtsleiter zugängliche Übersicht erstellt, die von der Kämmerei ständig aktualisiert wird.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2016 sind laut Spendenbericht per 31.12.2016 38.165,98 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 25.812,69 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 63.978,67 EUR wurden im Jahr 2016 41.429,34 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 22.549,33 EUR in das Jahr 2017 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2017 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2015 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2016	2.077.284,13 EUR
Bestand am 31.12.2016	1.676.294,42 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2016 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	969.552,98 EUR
- Gebühren	253.539,53 EUR
- Beiträge	60.821,90 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (öffentlicher Bereich)	./.
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (privater Bereich)	./.
- pauschale Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./.
- Steuern	1.021.803,75 EUR

- Transferleistungen		20.535,27 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber privatem Bereich		245.689,12 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich)	./.	267.941,05 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (privater Bereich)	./.	142.369,81 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Steuern und Transfer- leistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./.	111.146,29 EUR
Privatrechtliche Forderungen		702.972,60 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich		930.109,40 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich)	./.	83.776,42 EUR
- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (privater Bereich)	./.	18.250,59 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./.	125.109,79 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände		3.768,84 EUR

Prüfungsschwerpunkt war der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2016 entstandenen offenen Forderungen i.H.v. 1.930.410,21 EUR waren bis Ende 2016 864.491,58 EUR und damit 44,78 % bezahlt bzw. es war eine Ratenzahlung vereinbart.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2017 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Konto - 161100 Gebühren i.H.v. 100.348,26 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2016	offene Forderungen zum 31.12.2017
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	40.165,42 EUR	23.496,71 EUR
12.60.03.03	kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr - Benutzungs- gebühren	17.730,66 EUR	5.807,57EUR

36.50.01.16	Verpflegungsgebühren und Elternbeiträge in Kitas	63.440,54 EUR	36.483,29 EUR
55.30.01.01	Friedhofsgebühren;	66.347,25 EUR	16.739,63 EUR
55.30.01.04	Gräberunterhaltung; Trauerhallen		

Konto - 169110 Steuern i.H.v. 316.030,18 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2016	offene Forderungen zum 31.12.2017
61.10.01.02	Grundsteuer B	93.280,97 EUR	43.994,55 EUR
	Gewerbesteuer	606.823,44 EUR	242.423,64 EUR
	Hundesteuer	41.669,12 EUR	23.833,51 EUR

Konto - 171110 privatrechtliche Forderungen i.H.v. 433.764,90 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2016	offene Forderungen zum 31.12.2017
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungsgebühren Stadtkasse	226.584,72 EUR	181.008,86 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder Allgemeine Gefahrenabwehr	150.487,36 EUR	147.254,75 EUR
53.10.01.01	Koziessionsabgabe Strom	275.663,00 EUR	0,00 EUR
61.10.01.02	Nachforderung Zinsen Gewerbesteuer	51.354,75 EUR	25.838,45 EUR

Zum großen Teil beruhen die zum Ende 2017 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (14.460,53 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (172.320,64 EUR). Weitere 589.295,95 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 6.512,74 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 60.795,28 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 68.947,13 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert. Forderungen i.H.v. 29.883,42 EUR waren mit Mahnsperren belegt.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 566.903,69 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen

i.H.v. 682.530,15 EUR eine pauschale Wertberichtigung i.H.v 293.069,70 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2016 dargestellten Wertberichtigungen richtig vorgenommen wurden. Für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, wurde zum Jahresabschluss 2016 eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 50 % vorgenommen. Insgesamt wurden offene

Forderungen i.H.v. 48.478,74 EUR zu 100 %,
 Forderungen i.H.v 27.300,71 EUR zu 80 %,
 Forderungen i.H.v. 51.178,63 EUR zu 60 %,
 Forderungen i.H.v. 137.792,57 EUR zu 40 %,
 Forderungen i.H.v. 239.878,51 EUR zu 20 %,
 Forderungen i.H.v. 177.900,99 EUR zu 50 % pauschal wertberichtigt.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2016 am 26.09.2015 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 15.000,00 EUR Zuschuss für ein neues Einsatzfahrzeug der Johanniter Rettungshundestaffel
- 15.000,00 EUR Riesen-Puzzle für die Kita „Pustebume“
- 15.000,00 EUR Sanierung der Außenanlagen und Erneuerung der Stromversorgung des Festplatzes in Tornow
- 12.000,00 EUR Erweiterung des Spielplatzes der Kita und des Hortes der „Freien Montessorischule Barnim“ e.V.
- 15.000,00 EUR Anschaffung von Eventmöbeln, -beleuchtung und -deko sowie ein Festzelt für die Stadt Eberswalde (zum Verleih bestimmt)
- 5.000,00 EUR neues Spielzeug, Lernmaterial und weitere Ausstattung für die Kita „Regenbogen“

- 14.000,00 EUR Unterstützung des Ostender SV für die Erneuerung des Trainingsgeländes (Nebenspielfeld für Kinder-, Junioren- und Hochschulsport)
- 5.000,00 EUR Honorarstelle für das BARNI-Treuetalersystem
- 2.200,00 EUR Zuschuss an die Eberswalder Schützengilde für die Anschaffung einer Laseranlage
- 2.500,00 EUR Unterstützung des Hauses sozialer Integration für die Anschaffung eines Kletterturmes

Diese nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 100.700,00 EUR und lagen damit innerhalb der insgesamt für das Bürgerbudget 2016 zur Verfügung stehenden Mittel. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets 2015 wurden in das Haushaltsjahr 2016 übertragen und erhöhten damit die regulär zur Verfügung stehenden Mittel von 100.000,00 EUR.

Der Vorschlag, ein Riesen-Puzzle auf dem Spielplatz der Kita „Pusteblume“ zu errichten, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. An die beauftragte Firma wurden 14.986,95 EUR gezahlt. Um die gegenüber der dafür veranschlagten Summe von 15.000,00 EUR weniger verausgabten Mittel i.H.v. 13,05 EUR wurde das zur Verfügung stehende Bürgerbudget des Folgejahres erhöht. Ebenso wurde der Vorschlag, verleihbare Eventmöbel, -beleuchtung und -deko sowie ein Festzelt anzuschaffen, von der Stadt selbst verwirklicht. Hierfür wurden 15.000,00 EUR verausgabt.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2016 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen ordnungsgemäß abgewickelt. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung der Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2016 am 26.09.2015 wurde wieder umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate gedruckt und Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung der Veranstaltung fielen weitere Ausgaben für technische Unterstützung und kulturelle Beiträge an. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 12.598,14 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2015 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2016 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2016 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2016 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 12.02.2019

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin